

Die Umsetzung von BCBS 368 (Zinsrisiken im Bankenbuch) in der Schweiz

Ihre Ansprechpartner bei PwC

Andrea Martin Schnoz

Director, Assurance
andrea.schnoz@ch.pwc.com
+41 58 792 23 35

Dr. Manuel Plattner

Director, Advisory
manuel.plattner@ch.pwc.com
+41 58 792 24 44

Philip van Hövell

Senior Manager,
Data Analytics & Modeling
philip.van.hoevell@ch.pwc.com
+41 58 792 10 76

Dr. Sebastian Gerigk

Senior Manager, Advisory
sebastian.gerigk@ch.pwc.com
+41 58 792 29 46



Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte im April 2016 seine Säule-2-Vorschriften für Zinsrisiken im Bankenbuch, auch Interest Rate Risks in the Banking Book (IRRBB) genannt. Das neue Rahmenkonzept ersetzt die vorherige Version von 2004 und umfasst neun Grundsätze für Banken und drei Grundsätze für Aufsichtsbehörden für die Steuerung und die Überwachung von IRRBB.

Die aufgrund der Finanzkrise und der langen Niedrigzinsphase beschlossenen Veränderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

IRRBB-Prozess	Umfangreichere Anforderungen und Erwartungen hinsichtlich des IRRBB-Prozesses von Banken: verwendete Modelle, Schock- und Stressszenarien, Verhaltensannahmen und Validierungsverfahren für interne Messsysteme
Credit-Spread-Risiken im Bankenbuch (CSRBB)	Die Banken müssen CSRBB im Rahmen des IRRBB-Managements überwachen und bewerten. CSRBB ist definiert als Spread-Risiko von risikobehafteten Kreditinstrumenten, die durch das IRRBB oder das erwartete Kredit-/Ausfallrisiko nicht erklärt werden können.
Offenlegungen	Umfangreichere und standardisierte Offenlegung fördert Konsistenz, Transparenz und Vergleichbarkeit und umfasst eine quantitative Berichterstattung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Zinsschockszenarien.
Ausreisserinstitute	Tieferer Schwellenwert von 15 % für die Sensitivität des Kernkapitals gegenüber Zinsschock (bisher 20 %)
Aufsichtsprozess	Elemente, welche die Aufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Höhe und des Managements von IRRBB zu berücksichtigen haben



Umsetzung des IRRBB durch die FINMA

Die FINMA hat in einer Vernehmlassung im 4. Quartal 2017 vorgeschlagen, die Basler IRRBB-Standards auf den 1. Januar 2019 zu übernehmen, jedoch wurde das entsprechende Rundschreiben noch nicht finalisiert (siehe www.finma.ch für den Entwurf des Rundschreibens).

Folgende Punkte sind wichtig:

- Die FINMA hat entschieden, **nicht** von vornherein den optionalen standardisierten Ansatz des Basler Ausschusses zu übernehmen, was für die Banken eine Erleichterung darstellt.
- Zur Förderung der Marktdisziplin verlangt die FINMA stattdessen Offenlegungspflichten, die über die Anforderungen des Basler Ausschusses hinausgehen. Diese beziehen sich auf die Zinsanpassungstermine nach Positionsarten, welche die Banken in einer gesonderten Tabelle offenlegen müssen. Die neuen jährlichen Offenlegungen sind ab dem 1. Januar 2019 vorzunehmen, d. h., sie treten für die meisten Banken am 31. Dezember 2019 in Kraft.
- Die FINMA überarbeitete auch das Zinsrisikomeldungsformular an die SNB und die FINMA, welches Banken auf Einzelbasis (vierteljährlich) und auf konsolidierter Basis (halbjährlich) einreichen müssen. Zweigniederlassungen ausländischer Banken sind ausgenommen. Das Einführungsdatum für das neue Formular der Berichterstattung ist der 31. März 2019.
- Mit der Anpassung der Grundsätze 10–12 des Basler Ausschusses fordert die FINMA zusätzliche Angaben von Ausreisserinstituten und kann auch weitere Kapitalanforderungen vorschreiben, sollten die spezifischen Umstände derartige Massnahmen erfordern. Für die Einschätzung der IRRBB-Ansätze der Banken wird sich die FINMA weiterhin auf die Arbeiten der externen Revisionsgesellschaft stützen oder selbst weitergehende Prüfungen vor Ort durchführen.

IRRBB-Grundsätze des Basler Ausschusses für Banken

1. IRRBB-Elemente

Zinsrisiken müssen identifiziert, gemessen, überwacht und kontrolliert werden. Darüber hinaus müssen Banken das CSRBB überwachen und bewerten.

2. Oberleitungsorgan

Das Oberleitungsorgan der einzelnen Banken ist für die Aufsicht über das IRRBB-Rahmenkonzept und die Festlegung der IRRBB-Risikotoleranz verantwortlich. Die Überwachung und Steuerung der Zinsrisiken können vom Oberleitungsorgan an die Geschäftsleitung delegiert werden. Banken müssen über ein angemessenes IRRBB-Rahmenkonzept verfügen, das auch regelmässige unabhängige Überprüfungen und Beurteilungen der Wirksamkeit der Prozesse umfasst.

3. Risikotoleranz

Die Risikotoleranz der Banken bezüglich Zinsrisiken ist für die Barwert- und die Ertragsperspektive zu formulieren. Die Banken müssen angemessene Limiten festlegen, die sich an der Risikotoleranz in Bezug auf die Auswirkungen schwankender Zinssätze und Stressszenarien orientieren.

4. IRRBB-Messung

Die Messung des Zinsrisikos sollte auf dem Ergebnis von Messungen aus der Barwert- und der Ertragsperspektive beruhen und sich aus einer breiten und angemessenen Bandbreite von Zinsschock- und Stressszenarien ergeben.

5. Annahmen

Bei der Messung von Zinsrisiken müssen wesentliche Verhaltens- und Modellannahmen vollumfänglich nachvollzogen, konzeptionell fundiert und dokumentiert sein. Derartige Annahmen müssen sorgfältig geprüft und mit den Geschäftsstrategien der Bank abgestimmt sein.

6. Messung und Modellvalidierung

IRRBB-Messsysteme und -Modelle müssen auf präzisen Daten basieren und angemessen dokumentiert, geprüft und kontrolliert werden, um die Verlässlichkeit der Berechnungen sicherzustellen. Die für die Zinsrisikomessung verwendeten Modelle müssen umfassend und durch Governance-Prozesse für Risikomanagement-Modelle abgedeckt sein, wozu auch eine Validierungsfunktion zählt, die unabhängig vom Entwicklungsprozess ist.

7. Interne Berichterstattung

Das Oberleitungsorgan oder dessen Delegierte sollen regelmässig über die Ergebnisse der Zinsrisikomessung und die Absicherungsstrategien auf den entsprechenden Aggregationsebenen (Konsolidierungsebene und Währung) informiert werden.

8. Externe Offenlegung

Es müssen regelmässig Angaben zu den eingegangenen Zinsrisiken und den Massnahmen zur Messung und Kontrolle der Zinsrisiken offengelegt werden.

9. Eigenmittelausstattung

Die Eigenmittelausstattung für das Zinsrisiko muss eigens als Teil der vom Oberleitungsorgan genehmigten internen Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) berücksichtigt werden.

Erforderliche Massnahmen

Für alle Banken

Es wird erwartet, dass die Grundsätze 1 bis 7 bezüglich Identifikation, Messung, Überwachung, Kontrolle und Steuerung von Zinsrisiken bereits bei vielen Banken in der Schweiz umgesetzt sind. Dies gilt auch für den Grundsatz 9 zu den internen Risikotragfähigkeitsanalysen (ICAAP) für Zinsrisiken und es ist auch im Einklang mit den Kommentaren der FINMA in ihrem Vernehmlassungsbericht. Die Banken sollen jedoch eine Gap-Analyse durchführen und das neue Rahmenkonzept in ihre Asset- und Liability-Management-Prozesse integrieren. Dazu gehört auch, dass die neuen IRRBB-Grundsätze in die bestehenden Richtlinien und Verfahren eingegliedert werden, die ALM- und Validierungswerkzeuge erweitert werden, Annahmen neu bewertet werden und die interne Governance, Berichterstattung und Eskalationsverfahren von Marktereignissen und Sensitivitätsbewegungen überarbeitet werden.

Wichtig ist, dass alle Banken die überarbeitete aufsichtsrechtliche Berichterstattung zu den Zinsrisiken umsetzen und die standardisierten Berechnungen von Barwert (Economic Value of Equity, EVE) und Ertragswert (Net Interest Income, NII) jährlich offenlegen.

Die Hauptkosten der Reform ergeben sich unserer Meinung nach aus der Umsetzung der standardisierten und möglicherweise zusätzlichen internen Berechnungen der Barwertszenarien sowie der neu zu implementierenden SNB/FINMA Zinsrisiko-Berichterstattung.

Im Hinblick hierauf sollten Banken am Probelauf teilnehmen, den die FINMA für den 31. März 2018 anbietet, um die neuen vierteljährlichen Berichtspflichten zu testen und die standardisierten EVE- und NII-Sensitivitäten bereits vor der Einführung im 2019 zu berechnen. Dies ermöglicht es Banken, die neuen standardisierten Sensitivitäten mit ihrem vorhandenen ALM-Rahmen abzugleichen und die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig zu ergreifen, um nicht als Ausreisserinstitut zu gelten.

Bei den standardisierten EVE-Berechnungen müssen Banken beurteilen, ob sie weiterhin Cashflows zu risikofreien Sätzen abzinsen können, ohne dabei als Ausreisserinstitut zu gelten. Ansonsten sollten Banken in ein Modell investieren, das es ihnen ermöglicht, künftige Cashflows zu Sätzen abzuzinsen, die eine Gewinnspanne beinhalten.

Schliesslich sollten Banken ihre Einlagengestaltung überdenken, wenn das Land nach fast einem Jahrzehnt niedriger oder negativer Zinsen einem steigenden Zinsumfeld entgegenseht. Die derzeit verwendeten Replikationsschlüssel sind möglicherweise in einer Zeit kalibriert worden, in der die meisten Banken mit Einlagen überschüttet wurden und diese auch in den meisten Fällen die Hauptfinanzierungsquelle darstellten.

Es ist jedoch schwer vorherzusagen, wie schnell das Geld wieder aus den Bilanzen der Banken verschwindet, wenn anderswo höhere Renditen zu erzielen sind. Zu diesem Zweck müssen Banken gut gestaltete «Was-wäre-wenn»-Szenarien erstellen, um in einem Umfeld steigender Zinsen die richtigen Entscheidungen zu treffen.



Für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 (kleine Banken)

Die Schritte, die die FINMA vorsieht, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Banken der Kategorien 4 und 5 verhältnismässiger auszugestalten, betreffen nur einige Grundsätze. Das bedeutet, dass kleinere Banken den grössten Teil des IRRBB-Rahmenkonzepts umsetzen müssen. Dies

zeigt die Motivation der FINMA, dass die Ausnahmen für kleinere Banken hauptsächlich auf Verfahren, Modellen und IT-Systemen beruhen und weniger auf ihren allgemeinen Zinsrisikoprofilen.

Die möglichen Ausnahmen für Banken der Kategorien 4 und 5 umfassen insbesondere:

Grundsätze	Ausnahmen	Auswirkungen
Schockszenarien (Grundsatz 4)	<p>Kann eine Bank belegen, dass die standardisierten Zinsschockszenarien für ihr Zinsrisikoprofil angemessen sind, sind folgende Szenarien nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intern ausgewählte Zinsschocks, die sich gemäss ihrer ICAAO auf das Risikoprofil der Bank auswirken • Historische und hypothetische Zinsstressszenarien, die tendenziell schwerer wiegen als Schocks <p>Zusätzlich sind keine qualitativen und quantitativen Reverse-Stresstests erforderlich. Diese befassen sich mit Tail Risks. Basis ist ein bekanntes Ergebnis eines Stresstests, wobei dann die Frage gestellt wird, welche Ereignisse zu einem derartigen Ergebnis für das Finanzinstitut führen könnten.</p>	<p>Nur die sechs vorgeschriebenen Zinsschockszenarien sowie zusätzliche Zinsschockszenarien, die die FINMA möglicherweise verlangt, wären erforderlich.</p> <p>Sofern von der FINMA nicht gefordert, müssen keine Szenarien mit Negativzinsen mitberücksichtigt werden.</p>
Verhaltensbezogene und Modellannahmen (Grundsatz 5)	<p>Kann eine Bank belegen, dass sich die verhaltensbezogenen und Modellannahmen nicht wesentlich geändert haben, ist keine jährliche Überprüfung dieser Annahmen erforderlich.</p>	<p>Stattdessen sind die Annahmen mindestens alle drei Jahre zu überprüfen.</p>
Datenintegrität und Validierung (Grundsatz 6)	<p>Die Validierung der Daten, Messungen, Modelle und Parameter kann vereinfacht erfolgen.</p>	<p>Eine Validierung ist nur auf der Grundlage wesentlicher Veränderungen sowie mindestens alle drei Jahre erforderlich.</p>
Zinsrisikoeexposition und Offenlegung (Grundsatz 8)	<p>Bei Barwertberechnungen (EVE) können Cashflows mit einem risikofreien Satz abgezinst werden, unabhängig davon, ob die Cashflows von vornherein Gewinnmargen beinhalten.</p>	<p>Dies ist eine erhebliche Vereinfachung, auch wenn risikofreie Zinssätze ohne Gewinnmargen zu höheren EVE-Sensitivitäten führen können.</p>
Adäquate Kapitalausstattung (ICAAP) (Grundsatz 9)	<p>Die vorgegebenen Faktoren zur Bewertung der Eigenmittelausstattung sind nicht anzuwenden.</p>	<p>Stattdessen beurteilen Banken der Kategorien 4 und 5 die Kapitalanforderungen für ihr Zinsrisiko mit einfacheren Messungen wie dem Umfang der Zinserträge im Verhältnis zu den Gesamterträgen.</p>

Wie kann PwC Unterstützung leisten?

- **Identifikation** von Zinsrisiken bei Bilanzpositionen und bilanzneutralen Positionen im Bankenbuch, Erstellung von **verhaltensbezogenen Annahmen** und Durchführung von **Verhaltensmodellvalidierungen**
- Gestaltung und Implementierung von IRRBB-**Stresstestmethoden** einschliesslich der erforderlichen Basisszenarien
- Umsetzung von **Absicherungsstrategien** mittels Identifikation geeigneter Instrumente und Strategien unter Berücksichtigung der Risikotoleranz und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses
- Erstellung und Validierung von Bewertungen und

Modellannahmen zu Zinsderivaten

- Zinsbezogene **buchhalterische Unterstützung** zur Bearbeitung von Fragen zu Derivatbilanzierung und Compliance-Anforderungen
- Bewertung von Unabhängigkeits- und Governance-Prüfungen, Unterstützung bei der Entwicklung von **IRRBB-Richtlinien, -Prozessen und -Verfahren**
- Beurteilung der IRRBB-Risikobereitschaft und -toleranz, Kapitalallokationen und Überwachung der Kapitaladäquanz (**ICAAP**)
- **Gap-Analyse im Zusammenhang mit BCBS 368**, Vorprüfung und Projektunterstützung bei Probeläufen der FINMA

